

Erhebungskurz

ADRESSZEILENAME
ADRZEILESTR
ADRZEILEPOST

FID: FID/Erhebungskurz

Wien, am datumbriefde

BRIEFANREDE!

Statistik Austria führt alle zehn Jahre eine Volkszählung durch. Dafür ist es wichtig zu wissen, welche Personen tatsächlich in Österreich leben. Wir benötigen dabei Ihre Unterstützung!

Aus dem Zentralen Melderegister geht hervor, dass Sie am 31. Oktober 2021 an folgender Adresse mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet waren:

ADRZEILESTR ADRZEILEPOST

- Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie am 31. Oktober 2021 tatsächlich den **Hauptwohnsitz** und den **Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen in Österreich** hatten. Füllen Sie dazu das beiliegende Formular aus - bitte Unterschrift nicht vergessen! Das ausgefüllte Formular senden Sie mit dem vorfrankierten Rücksendekuvert bis spätestens **5. Juli 2022** an uns zurück.

Der Gesetzgeber sieht für diese Erhebung eine gesetzliche Auskunftspflicht vor. Ihre Angaben unterliegen selbstverständlich dem **Datenschutz** und der **statistischen Geheimhaltungspflicht**.

Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen uns telefonisch unter +43 1 711 28-8998 (Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr) oder per E-Mail unter zensus-wsa@statistik.gv.at. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.statistik.at/wsa.

Für Ihre Mitwirkung danken Ihnen



Dr. Josef Kytir
Leiter der Direktion Bevölkerung
STATISTIK AUSTRIA



Dr. Regina Fuchs
Leiterin der Volkszählung 2021
STATISTIK AUSTRIA

*Was versteht man unter dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen?
Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Rückseite!*

Volkszählung Statistik Austria - weitere Informationen

Was versteht man unter dem Hauptwohnsitz und dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen?

Laut Meldegesetz (BGBl. Nr. 9/1992 idgF) ist der Hauptwohnsitz einer Person dort, wo der **Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen** ist. Dafür sind folgende Kriterien wichtig:

- Wo wohnen Sie die **meiste Zeit des Jahres**?
- Von wo aus fahren Sie zur **Arbeit oder zur Ausbildungsstätte**?
- Wo leben Ihre übrigen, insbesondere minderjährigen **Familienmitglieder**?
- Wo haben Sie **Funktionen** in öffentlichen (z.B. bei Bund, Ländern, Gemeinden oder Interessensvertretungen) oder privaten Körperschaften (z.B. Vereinen)?

Wenn Sie nur **vorübergehend im Ausland sind** und weiterhin den Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen in Österreich haben, gilt Österreich nach wie vor als Land Ihres Hauptwohnsitzes. Darunter fallen z.B.

- **berufliche** oder **ausbildungsbedingte** Auslandsaufenthalte
- Aufenthalte am Nebenwohnsitz (z.B. **Ferienwohnung** im Ausland)

Gesetzliche Grundlagen und Zweck der Volkszählung

Die Volkszählung ist eine zentrale Statistik für Österreich. Die Ergebnisse zeigen zum Beispiel, wie viele Personen in Österreich leben und an welchem Ort sie wohnen. Davon hängt auch die Verteilung finanzieller Mittel für die Gemeinden ab. Statistik Austria ist gesetzlich verpflichtet, Volkszählungen durchzuführen: Auf internationaler Ebene durch die Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen und auf nationaler Ebene durch das Registerzählungsgesetz BGBl. I Nr. 33/2006 idgF.

Was passiert, wenn ich nicht antworte?

Gemäß Registerzählungsgesetz (BGBl. I Nr. 33/2006 idgF) sind Sie zur **Auskunft verpflichtet**. Die Verweigerung oder die nicht wahrheitsgemäße Auskunftserteilung ist als Verwaltungsübertretung strafbar (Bundesstatistikgesetz (BGBl. I Nr. 163/1999 idgF)). Eine fehlende Rückmeldung oder die Meldung des Hauptwohnsitzes im Ausland kann ein behördliches Abmeldeverfahren in Österreich zur Folge haben.

Die angeführte Adresse Ihres Hauptwohnsitzes ist falsch oder fehlerhaft?

Bitte wenden Sie sich an Ihre **Meldebehörde**, um dies zu ändern.

Weitere Informationen und Übersetzungen: www.statistik.at/wsa
Further information and translations: www.statistik.at/wsa

verfügbare Sprachen/available languages:

Bosanski, English, Español, Français, Italiano, Hrvatski, Polski, Magyar, Română, Slovenský, Türkçe, български, српски, русский, العربية, فارسی, 中文

Datenschutzinformation zur Wohnsitzanalyse für die Volkszählung (Registerzählung) 2021

Diese Datenschutzinformation informiert Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Volkszählung 2021, Stichtag 31.10.2021.

Befragung von Personen im Rahmen der Volkszählung - Wohnsitzanalyse

Im Rahmen der Volkszählung ist die Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) gesetzlich dazu verpflichtet, Qualitätssicherungsmaßnahmen bezüglich der Feststellung der Bevölkerungszahl durchzuführen (§ 5 Abs. 4 und 5 Registerzählungsgesetz). Mit der Wohnsitzanalyse der Volkszählung wird festgestellt, welche Personen zum Stichtag in Österreich mit Hauptwohnsitz wohnen und wie diese Hauptwohnsitze auf die einzelnen Gemeinden und Bundesländer verteilt sind. Das Zentrale Melderegister (ZMR) dient als Basisregister. Im Zuge der Wohnsitzanalyse wird überprüft, welche der Personen mit aufrechtem Hauptwohnsitz im ZMR auch tatsächlich zur Masse der Bevölkerung zum 31.10.2021 zählen. Da Daten auch aus anderen Verwaltungsregistern vorliegen und über das bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (bPK AS) je Person verknüpft werden können, ergeben sich für jede „ZMR“-Person Bestätigungen aus anderen Verwaltungsregistern. Diese Einträge werden als „Lebenszeichen“ einer Person gewertet. Alle Personen mit Hauptwohnsitz, die ausschließlich im Zentralen Melderegister enthalten sind und über keine weiteren Lebenszeichen in anderen Verwaltungsregistern verfügen, werden als Klärungsfälle eingestuft, die im Rahmen der Wohnsitzanalyse geprüft werden. Statistik Austria schreibt alle Klärungsfälle persönlich per RSB-Brief an und befragt diese zu ihrem Wohnsitzstatus.

Name und Anschrift der Verantwortlichen

STATISTIK AUSTRIA

Bundesanstalt Statistik Österreich

Guglgasse 13

1110 Wien

Telefon: +43 1 711 28-0; Fax: +43 1 711 28-7728

E-Mail: office@statistik.gv.at

Website: www.statistik.at

Die Datenschutzbeauftragte der Verantwortlichen ist:

Mag. Maria-Christine Bienzle

Bundesanstalt Statistik Österreich

1110 Wien, Guglgasse 13

E-Mail: dsgvo@statistik.gv.at

Allgemeines zur Erhebung

Zu Beginn eines jeden Jahrzehnts findet eine Volkszählung statt. Alle Zählungsgegenstände (Personen, Haushalte, Familien, Gebäude, Wohnungen, Bewohner von Wohnungen, Arbeitsstätten und ihre Beschäftigten) werden aus den Daten von Verwaltungsregistern ermittelt. Im Rahmen der Wohnsitzanalyse, die gemäß § 5 Abs. 4 und 5 Registerzählungsgesetz als Qualitätssicherung der Daten durchzuführen ist, ist auch eine Befragung von Personen erforderlich, wenn Klärungsbedarf besteht, ob diese Personen zum Stichtag der Volkszählung mit Hauptwohnsitz in Österreich wohnen oder nicht.

Die Informationen für die Volkszählung werden durch die Verknüpfung von Registerdaten aus verschiedenen administrativen Quellen gewonnen. Als Basisregister dienen der Volkszählung neben dem ZMR und dem Register der statistischen Einheiten auch noch Daten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger, Steuerdaten, Daten des Arbeitsmarktservices, das Bildungsstandregister, die Schul- und Hochschulstatistik, das Gebäude- und Wohnungsregister sowie das Land- und Forstwirtschaftliche Register. In diesen Basisregistern sind bereits sämtliche Merkmale enthalten. Zur Qualitätssicherung werden die Erhebungsmerkmale aber noch gemäß § 5 Registerzählungsgesetz mit Hilfe von Vergleichsregistern auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Die Registerverknüpfung kann dank des e-Government-Gesetzes

unter absoluter Wahrung des Datenschutzes durchgeführt werden. Dies geschieht mit Hilfe des bereichsspezifischen Personenkennzeichens Amtliche Statistik (bPK AS), das von der Stammzahlenregisterbehörde generiert wird und keinerlei Rückschlüsse auf die Person ermöglicht. Die Datenverknüpfung erfolgt daher ohne Namen unter Verwendung des Pseudonyms bPK AS. Nur im Falle, dass eine Person mit Hauptwohnsitz ausschließlich im Zentralen Melderegister enthalten ist und über keine weiteren Lebenszeichen in anderen Verwaltungsregistern verfügt, wird eine Wohnsitzbefragung durch Statistik Austria unter Beschaffung des Namens und der Adresse der betroffenen Person aus dem Zentralen Melderegister durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen
- Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006 idgF
- Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF

Meldepflicht

Gemäß § 5 Abs. 5 Registerzählungsgesetz und gemäß § 9 Bundesstatistikgesetz 2000 besteht bei der Befragung Auskunftspflicht.

Empfänger von personenbezogenen Daten

Gemäß § 5 Abs. 6 Registerzählungsgesetz ist Statistik Austria gesetzlich verpflichtet, den Gemeinden mit Begründung jene Personen bekanntzugeben, die zwar mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind, aber aufgrund der Qualitätssicherungsmaßnahmen in einer anderen Gemeinde mit Hauptwohnsitz oder überhaupt nicht gezählt werden. Die Gemeinden können dagegen innerhalb von drei Monaten einen begründeten schriftlichen Einspruch erheben.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Keine Übermittlung.

Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten

Die Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 15 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 2000.

Information über Daten, die nicht direkt erhoben werden

Die Erhebungsmerkmale, die im Rahmen der Volkszählung aus Verwaltungsquellen erhoben werden, sind in der Anlage zum Registerzählungsgesetz genannt. Die verwendeten Verwaltungsdatenquellen sind in den §§ 4 und 5 Registerzählungsgesetz angeführt.

Wahrnehmung der Betroffenenrechte

Auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), iVm § 15 des Bundesstatistikgesetzes 2000, stehen natürlichen Personen folgende Rechte bezüglich ihrer nicht-pseudonymisierten Daten zu: Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung (Artikel 18 DSGVO), Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) sowie Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO), sofern diese Rechte aufgrund der rechtlichen Vorgaben im konkreten Fall zum Tragen kommen.

Um diese Rechte geltend zu machen, wenden Sie sich per E-Mail an dsgvo@statistik.gv.at oder per Brief an die Adresse der oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde

Sollte es Anlass zu Beschwerden wegen der Verarbeitung Ihrer Daten geben, so können Sie sich an die österreichische Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde wenden. Kontaktinformationen finden Sie auf der Website der Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at/kontakt).

Erhebungskurz

ADRESSZEILENAME
ADRZEILESTR
ADRZEILEPOST

FID: FID/Erhebungskurz



Geb. am GEBURTSDATUM

Volkszählung 2021

Hatten Sie am 31.10.2021 Ihren Hauptwohnsitz in Österreich?

Bitte Zutreffendes ankreuzen!

- **JA**, ich hatte am **31.10.2021** meinen Hauptwohnsitz in **Österreich**.
- **NEIN**, ich hatte am **31.10.2021** meinen Hauptwohnsitz im **Ausland**.

Bitte beachten Sie die Definition des **Hauptwohnsitzes** als **Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen** auf der Rückseite des Begleitbriefs!

Datum

eigenhändige Unterschrift der Bürgerin/des Bürgers
oder der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

Bitte bis spätestens **5. Juli 2022** mittels beiliegendem Kuvert portofrei zurücksenden! Vielen Dank für Ihre Mithilfe!